

Anlage 1

Gebührensatzung für das Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Der Landkreis Erding erlässt auf der Grundlage des Art. 18 Abs. 1, Nr. 1 der Landkreisordnung – LKrO und auf Grund des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - durch Beschluss des Kreistages vom [28.03.2022](#) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung, Gebührentatbestand

Der Landkreis Erding erhebt für den Besuch des umzäunten Bereiches des Bauernhausmuseums, die Inanspruchnahme von Führungen sowie für die Nutzung der Kegelbahn Gebühren.

In den Gebühren für Führungen sind die Gebühren für den Eintritt nicht enthalten.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für die Besichtigung des Museums ist der Benutzer (Besucher) des Museums.

Gebührensschuldner bei der Inanspruchnahme von Führungen ist, der Teilnehmer (Gruppe) einer Führung.

Gebührensschuldner für die Nutzung der Kegelbahn ist, wer den Schlüssel für die „Kegelutensilien“ in Empfang nimmt und die Kegelbahn nutzt.

(2) Bei Besuchergruppen schuldet der Leiter, die für die Gruppe anfallende Gesamtgebühr als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Die Gebühr für den Eintritt in das Bauernhausmuseum bestimmt sich nach der Anzahl der Personen, welche das Museum besuchen, bzw. an der Anzahl an Gruppen, welche an Führungen teilnehmen bzw. die Kegelbahn nutzen und beträgt

1. für den Eintritt in das Museum pro Person und Tag:

Erwachsene	2,00 €
Kinder 6 – 18 Jahre	1,00 €
Rentner, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte	1,00 €

Besitzer von Ehrenamtskarten und Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt.

2. für die Inanspruchnahme von Führungen pro Gruppe und Führung

bis 10 Personen	10,00 €
ab 11 Personen oder mehr	20,00 €
pro Schulklasse bzw. Kindergartengruppe	10,00 €

3. für die Nutzung der Kegelbahn pro Gruppe

Nutzung Kegelbahn pro 30 Minuten	8,00 €
-------------------------------------	--------

Die Gebühr für die Nutzung der Kegelbahn wird pro angefangene 30 Minuten erhoben.

§ 4

Fremdnutzung/Sonderveranstaltungen

(1) Freiflächen und Gebäude können Vereinen, Organisationen, Firmen und Privatpersonen insbesondere zur Durchführung von kulturellen, wissenschaftlichen oder sozialen und in begründeten Einzelfällen auch privaten und geschäftlichen Veranstaltungen und für Fototermine (insbesondere Hochzeiten) auf schriftlichen Antrag hin zur Verfügung gestellt werden.

Die Nutzer dürfen dabei keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgen.

Der Antrag auf Nutzung ist rechtzeitig vor der Veranstaltung bzw. Nutzung beim Landratsamt Erding zu stellen.

(2) Für eine genehmigte Fremdnutzung bzw. Sonderveranstaltung können separate Gebühren erhoben werden. Die Gebührenhöhe richtet sich dabei nach den gesondert in der Hausordnung festgelegten Gebührensätzen.

(3) Gemeinnützige Vereine können von der Gebühr befreit werden.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Eintrittsgebühren für das Museum werden mit Betreten des umzäunten Museumsgeländes fällig. Für den alleinigen Besuch des Bauernmarktes und des Museums-Cafes werden damit keine Eintrittsgebühren erhoben.

(2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Führungen werden mit Beginn der Führung bzw. mit deren Buchung fällig.

(3) Bei der Nutzung der Kegelbahn werden die Gebühren mit Aushändigung des Schlüssels für die Kegelutensilien fällig.

(4) Die Gebühren sind grundsätzlich vor Ort, am Eingangsgebäude in bar zu entrichten. In Ausnahmefällen erfolgt die Gebührenerhebung durch Bescheid.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Erding, den [XX.XX.XXXX](#)

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat